

II-7548 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 27. Okt. 1992 No. 11020.0040/11-92

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 22. Oktober 1992

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

zur Anfrage No. 11020.0040/9-92 (II-7436 d.B.) des Abgeordneten  
Dipl.Soz.Arb. SRB an den Präsidenten des Nationalrates

Der Abgeordnete Dipl.Soz.Arb. SRB hat am 14. Oktober 1992 gemäß  
§ 89 GOG an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage  
gerichtet, die folgenden Wortlaut hatte:

- "1. Wie hoch ist die Pflichtzahl für den Bereich des Nationalrates für  
1992 ?
2. Wie hoch ist die Anzahl der tatsächlich besetzten Pflichtstellen in  
dem unter Punkt 1 angeführten Bereich im Kalenderjahr 1992 ?
3. Wie hoch ist die Anzahl der offenen Pflichtstellen in Ihrem Bereich  
für 1992 ?
4. Wie hoch war die Ausgleichsabgabe, die für den Bereich des National-  
rates im Jahr 1991 an den Ausgleichstaxfonds geleistet werden muß-  
te ?

\*

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten, wobei ich  
zunächst zur gesamten Anfrage Stellung nehmen möchte:

Wie ich bereits im Vorjahr in der Anfragebeantwortung vom 21. Mai 1991, II-2134 der Beilagen, zu Ihrer damaligen Anfrage betreffend den selben Gegenstand ausgeführt habe, ist die Parlamentsdirektion als Dienstgeber selbstverständlich bemüht, den Verpflichtungen, die sich aus dem Behinderteneinstellungsgesetz ergeben, nachzukommen. In der Praxis wurden und werden mehr behinderte Menschen beschäftigt, als es die jeweilige Pflichtzahl erfordert. Auch für die Zukunft soll diese Praxis fortgeführt werden.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zur Frage 1:

Die Pflichtzahl für den Bereich der Parlamentsdirektion lautet für das Kalenderjahr 1992 acht.

Zur Frage 2:

Die Anzahl der tatsächlich besetzten Pflichtstellen im laufenden Kalenderjahr beträgt 12 hievon 5 Doppelanrechnungen.

Zur Frage 3:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zur Frage 1 und 2.

Zur Frage 4:

Da sowohl im Kalenderjahr 1991 wie auch heuer die Einstellungspflicht mehr als erfüllt wurde, mußten keine Ausgleichsabgaben an den Ausgleichstaxfonds geleistet werden.

Zur Frage 5:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

